jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1964/1/8 1617/63

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.01.1964

Index

StVO
90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §24 Abs3 litd

Rechtssatz

Die Vorschrift des § 24 Abs 3 lit d StVO kann bei vernunftgemäßer Auslegung nur bedeuten, dass das Parken auch auf der linken Seite von Einbahnstraßen lediglich dann gestattet ist, wenn diese Einbahnstraße drei Fahrstreifen aufweist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1964:1963001617.X01

Im RIS seit

11.10.2021

Zuletzt aktualisiert am

11.10.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at